

*„Non quia difficilia sunt non audemus,
sed quia non audemus difficilia sunt.“*

(„Nicht weil es schwer ist, wagen wir es nicht,
sondern weil wir es nicht wagen, ist es schwer.“)

Lucius Annaeus Seneca

Einführung

Was ist diese österreichische Variante einer elektronischen Gesundheitsakte? **1**
In anderen Kontexten wird dafür auch gleichbedeutend die deutsche Bezeichnung „Patientenakt“, „Fallakte“ oder „elektronisches Patientendossier“ verwendet; im Englischen ist die Bezeichnung „Electronic Health Record“ (EHR) oder „Electronic Patient Record“ (EPR) geläufig. ELGA ist die österreichische Bezeichnung für die elektronische Version medizinischer Daten, die in einheitlich definierter und standardisierter Form vorliegen wird. ELGA soll nicht vollständige Krankengeschichten von Patienten sammeln, sondern nur die wichtigsten Befunde bzw Medikationsdaten. Durch die Verwendung in ELGA werden diese Daten zu sog ELGA-Gesundheitsdaten. Diese ELGA-Dokumente unterscheiden sich von „normalen Befunden“ dadurch, dass sie im Informationssystem ELGA zur Verfügung gestellt werden. Dort sind sie orts- und zeitunabhängig für die ELGA-Teilnehmer sowie alle berechtigten ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA-GDA), die in eine Behandlung/Betreuung eingebunden sind, zugänglich.

Sinn und Zweck der Einführung von ELGA ist der Umstand, dass in unserem modernen Gesundheitssystem an jeder etwas komplexeren Behandlung/Betreuung einer Krankheit eine ganze Reihe von verschiedenen Gesundheitsdiensteanbietern (GDA) beteiligt sind: Diagnose, diagnostisches Bild (zB Röntgen) und chirurgischer Eingriff werden heutzutage typischerweise getrennt voneinander durchgeführt. Die dabei erzeugten Befunde werden zum Teil immer noch auf Papier „gespeichert“. Die Übermittlung bzw Sammlung all dieser Befunde ist im Wesentlichen immer noch Angelegenheit der Patienten. Nicht selten erfolgt dies „zu Fuß“ durch die Patienten als „Datenträger“ oder durch die gezielte elektronische Übermittlung, bei der die Empfänger im Vorhinein bekannt sind, wie zB bei E-Mails (gerichtete Kommunikation). Bei dieser Organisation der Informationsübermittlung ist nicht gewährleistet, dass GDA, die diese Daten benötigen, etwa im Falle akuter Komplikation, tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben. Genau an diesem Punkt setzt ELGA an, indem

alle ELGA-GDA, die von den Patienten dazu ermächtigt wurden, auf deren Daten zugreifen dürfen. Das Schlüsselwort dabei ist „orts- und zeitunabhängig“, also 24 Stunden an sieben Tagen der Woche, wann immer gerade benötigt.

Das klingt noch relativ einfach, da wir mit solchen Systemen – wie zB Bankomat oder E-Mail – vertraut sind und diese tagtäglich einsetzen. Eine besondere Herausforderung stellt allerdings ELGA dar, da dort besonders schutzwürdige (sensible) Daten, nämlich Gesundheitsdaten, verwendet werden. Diese stehen unter dem besonderen Schutz des österreichischen und europäischen Verfassungsrechts und dürfen nur unter besonders strengen Auflagen verwendet werden. Genau in diesem Zusammenhang entstehen bei dem Thema „ELGA“ nicht nur technische Umsetzungsprobleme, sondern werden auch sehr sensible Rechtsfragen aufgeworfen.

- 3** Diese technischen und rechtlichen Herausforderungen machen das Thema „ELGA“ so anspruchsvoll. ELGA ist die konsequente Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Gesundheitsbereich und reduziert die (Informations-)Lücken zwischen den verschiedenen ELGA-GDA. Zusätzlich erleichtert ELGA für die Patienten den Zugang zu den eigenen Gesundheitsdaten. Sie gewinnen damit mehr Transparenz und Autonomie. IKT generell und ELGA im Besonderen haben das Potential, nationale Versorgungsunterschiede auszugleichen. Mit klugem Einsatz kann die Kluft zwischen entlegenen Gebieten, wie etwa hochalpinen Landstrichen, und Zentren medizinischer Versorgung, wie etwa Innsbruck, geschlossen werden.

ELGA soll daher das sehr hohe Behandlungs- bzw Betreuungsniveau in Österreich weiter verbessern. Nach dem Motto „Wer mehr weiß, kann mehr“ sollen bspw den behandelnden Ärzten mehr Gesundheitsdaten ihrer Patienten als bisher zur Verfügung stehen. Die Prozess- und Behandlungs- bzw Betreuungsqualität wird mit diesem Ansatz weiter gesteigert.

Hinweis:

Sprachliche Gleichbehandlung: Soweit im Text Bezeichnungen nur im generischen Maskulinum angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Teil 1

ELGA in der Praxis

9783214007348
ELGA-Handbuch
Clemens-Martin Auer, Carina Milisits, Sebastian Reimer
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

9783214007348
ELGA-Handbuch
Clemens-Martin Auer, Carina Milisits, Sebastian Reimer
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

I. Einleitung

In vielen Situationen des täglichen Lebens sind Daten, die zur Entscheidungsfindung bei der medizinischen Behandlung bzw Betreuung notwendig oder von Vorteil wären, nicht sofort greifbar. ELGA soll gewährleisten, dass diese oft lebenswichtigen Gesundheitsdaten orts- und zeitunabhängig verfügbar sind. Der Praxisteil dieses Buches legt zunächst anhand tatsächlich passierter und konstruierter Beispiele dar, wer, wann und in welcher Form in ähnlichen lebensnahen Fällen künftig von ELGA Gebrauch machen kann. 4

Zudem werden in nach den betroffenen „Zielgruppen“ gegliederten Abschnitten für diese relevante Praxisfragen beantwortet: Patienten, Ärzte, Apotheker, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen. 5

II. ELGA Lebenssituationen

A. Der Unfall im Kindergarten

Beispiel:

Die dreijährige Anna stürzt beim Spielen im Kindergarten und schlägt sich die Knie auf. Ihre Mutter ist berufstätig und kann nicht sofort in den Kindergarten kommen. Nachdem die Blutung nicht aufhört, wird die kleine Anna in das nächstgelegene Spital gebracht. Gleich darauf kommt auch die Mutter ins Spital. Sie hatte keine Zeit, Unterlagen für Anna von zu Hause mitzunehmen. Außerdem hat sie noch zwei andere Kinder und weiß daher – wahrscheinlich auch wegen der Schrecksituation – nicht mehr genau, welche Allergien und Unverträglichkeiten ihre Tochter hat. Als die Mutter im Spital ankommt, wird die kleine Anna vom Arzt bereits behandelt. Die Kindergartenbetreuerin von Anna hat dem Arzt die Personaldaten des Mädchens bekannt gegeben, sodass dieser eine ELGA-Abfrage für das Kind starten konnte. 6

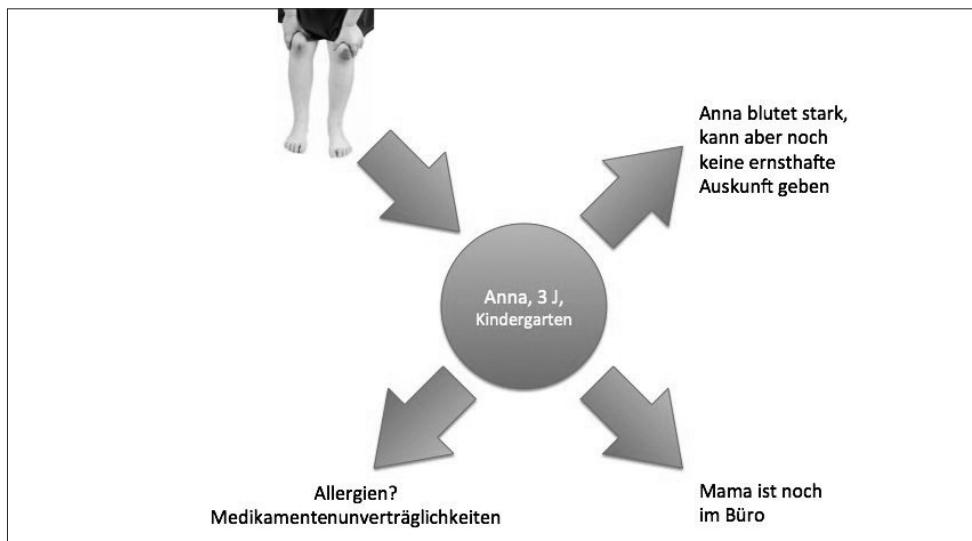


Abb. 1: Unfall im Kindergarten

Kann ELGA für Kinder verwendet werden, wenn ihre Eltern nicht anwesend sind?

7 Hier sind zwei Situationen zu unterscheiden:

- Besteht ein medizinischer Notfall, so sind Ärzte verpflichtet, alles für die Behandlung Erforderliche zu unternehmen. Dazu kann auch gehören, in die ELGA der jeweiligen Person Einsicht zu nehmen. Allerdings ist dabei das Erfordernis der eindeutigen Identifikation jedenfalls zu beachten. Wenn die Person nicht eindeutig identifiziert werden kann, weil sie bspw keinen Lichtbildausweis bei sich hat, darf nicht auf ELGA zugegriffen werden.
- Besteht kein medizinischer Notfall, darf ELGA für Personen unter 14 Jahren nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verwendet werden.

B. Orientierungsloser Jugendlicher

8



Beispiel:

Der 16-jährige Daniel wird ins Krankenhaus eingeliefert. Er soll nach einer ersten Untersuchung in der psychiatrischen Abteilung stationär aufgenommen werden. Er wirkt orientierungslos und geistig beeinträchtigt. Die Ursache dafür kann noch nicht eindeutig festgestellt werden. Seine Erziehungsberechtigten konnten bis jetzt weder kontaktiert noch ausfindig gemacht werden. Daniel ist ELGA-Teilnehmer.

1. Darf auf die ELGA von orientierungslosen 16-Jährigen zugegriffen werden?

Nein. 16-Jährige sind nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts mündige Minderjährige (älter als 14 und jünger als 18 Jahre). Mündige Minderjährige dürfen zB Arbeitsverträge abschließen oder über Sachen verfügen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind, soweit dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet ist¹). Das ELGA-Gesetz²) geht sogar noch einen Schritt weiter und gesteht allen Personen über 14 Jahren uneingeschränkt die Wahrnehmung ihrer Teilnehmerrechte ausschließlich selbst zu. Einzige Ausnahme stellt die (auffallende) verzögerte Reife bzw die mangelnde Einsichtsfähigkeit dar. In diesen Fällen verbleibt auch bei Minderjährigen, die über 14 Jahre sind, die Berechtigung zur Wahrnehmung der Teilnehmerrechte³) grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.

Im konkreten Fall fehlt dem 16-jährigen Daniel offenbar (zumindest im Aufgenblick) die notwendige Einsichtsfähigkeit. Es liegt hier eine Kombination aus zwei Gründen vor, weshalb auf ELGA nicht zugegriffen werden darf, und zwar, weil kein medizinischer Notfall vorliegt und die Eltern nicht anwesend sind (ebenso wäre es, wenn sie ihre Zustimmung verweigern):

Für unter 14-jährige und für orientierungslose Jugendliche gilt:		
	medizinischer Notfall ⁴)	kein medizinischer Notfall
Eltern sind vor Ort und geben ihre Zustimmung	ELGA darf verwendet werden	ELGA darf verwendet werden
Eltern sind vor Ort und verweigern ihre Zustimmung	ELGA darf verwendet werden	ELGA darf nicht verwendet werden
Eltern sind nicht vor Ort	ELGA darf verwendet werden	ELGA darf nicht verwendet werden

2. Variante: Orientierungsloser ist 24 Jahre alt und besachwaltet

Wenn Zweifel an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Patienten bestehen, muss abgeklärt werden, ob eine Sachwalterschaft für medizinische Angelegenheiten, dh speziell für diese, oder insgesamt alle Angelegenheiten besteht oder nicht⁵). Im

¹⁾ Nicht aber Lehr- oder Ausbildungsverträge (s *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht¹³ I [2006] 57).

²⁾ § 14 Abs 2a GTelG 2012.

³⁾ Näher dazu in Teil 2 V.B, Die Rechte der ELGA-Teilnehmer Rz 165 ff.

⁴⁾ Im Gesetz (§ 1 Abs 2 DSG 2000) werden medizinische Notfälle als „lebenswichtige Interessen“ bezeichnet.

⁵⁾ *Tanczos/Tanczos*, Arzthaftung – Der Arzt im Recht (2010) 48.

Falle einer aufrechten Sachwalterschaft ist der Sachwalter zur Entscheidung heranzuziehen, wobei der Wille der betroffenen Person soweit als möglich zu berücksichtigen ist⁶⁾. Ärzte sind – außer bei Gefahr im Verzug – nicht befugt, Maßnahmen ohne Zustimmung des Sachwalters durchzuführen⁷⁾.

3. Wird die Einnahme von Anti-Depressiva oder anderer Psychopharmaka auch in ELGA vermerkt?

11 Grundsätzlich ja; ausgenommen davon sind nur Geheimnisse, weshalb der Patient die Medikamente einnehmen muss (vgl § 10 Abs 4 KaKuG). Allerdings besteht – wie auch sonst immer – das Recht der ELGA-Teilnehmer, die Aufnahme der Daten zu verweigern („situativer Widerspruch“⁸⁾). Bei besonders sensiblen Daten, wie etwa

- HIV-Infektionen,
- Schwangerschaftsabbrüchen oder
- psychischen Erkrankungen,

haben ELGA-GDA die ELGA-Teilnehmer über dieses Widerspruchsrecht besonders zu informieren.

C. Der Autounfall

12 Beispiel:

Markus ist 38 Jahre alt und Leiter der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Korneuburg. Er wohnt mit seiner Frau und seinen drei Kindern in Wien und muss jeden Tag mit dem Auto nach Korneuburg pendeln. Es passiert leider öfter, dass er erst spät in der Nacht aus dem Krankenhaus kommt. Auch dieses Mal ist es wieder 22:00 Uhr, als Markus endlich seinen Arbeitstag beendet. Am Heimweg verliert Markus bei gefrierendem Regen die Kontrolle über sein Fahrzeug. Als er wieder zu sich kommt, befindet er sich in der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Korneuburg, seines Arbeitgebers. Er hat sich bei hoher Geschwindigkeit mehrmals mit seinem Fahrzeug überschlagen und dabei nicht nur das Bewusstsein verloren, sondern sich auch mehrere Rippen und einen Wirbel gebrochen. Zum Glück war Markus angeschnallt. Nur so konnten schlimmere Verletzungen vermieden werden. Da er bei der Einlieferung nicht ansprechbar war, aber seine e-card und Ausweise bei sich trug, konnten die behandelnden Ärzte eine Abfrage von ELGA zu seinen Gesundheitsdaten starten und ihm so – trotz seiner Unansprechbarkeit – die richtige Medikation/Narkose verabreichen.

⁶⁾ § 281 Abs 2 ABGB.

⁷⁾ Tanczos/Tanczos, Arzthaftung 49.

⁸⁾ Näher dazu in Teil 2 V.B.1, Widerspruchsrechte Rz 169 ff.

II. ELGA Lebenssituationen

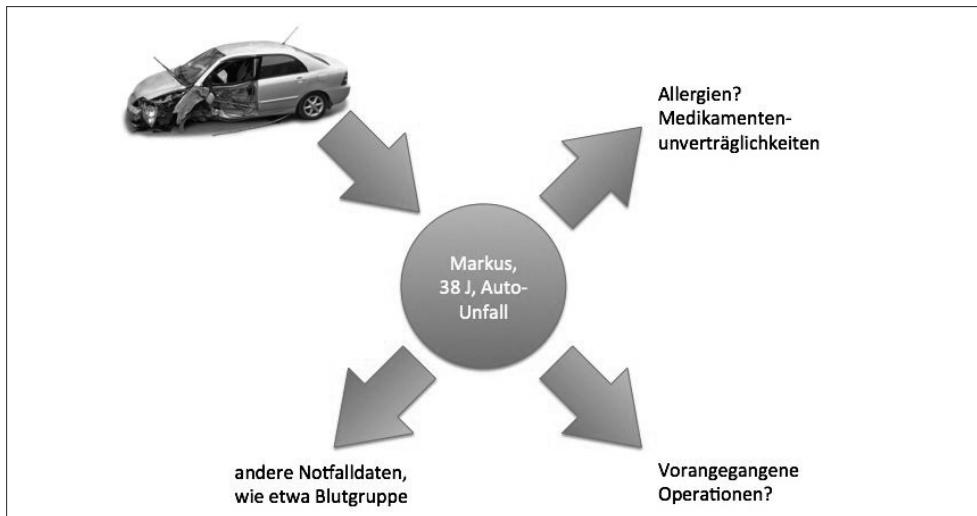


Abb. 3: Autounfall

1. Kann ELGA herangezogen werden, wenn die betreffende Person bewusstlos ist?

Die Einsichtnahme in ELGA ist grundsätzlich nur möglich, wenn die ELGA-Teilnehmer an ihrer Identifikation aktiv mitwirken⁹⁾ und ein aufrechtes Behandlungs- bzw. Betreuungsverhältnis vorliegt. Allerdings kann es auch ohne Zustimmung der Betroffenen zu einem legalen Zugriff auf ELGA kommen, und zwar dann, wenn lebenswichtige¹⁰⁾ Interessen der Betroffenen berührt sind. Wenn jemand in Lebensgefahr schwebt, gibt es keinen Datenschutz¹¹⁾.

2. Dürfen Arbeitgeber zu Behandlungszwecken auf ELGA zugreifen?

Im vorliegenden Beispiel besteht die Situation, dass Markus zwar ELGA-Teilnehmer und Patient, gleichzeitig aber auch Arbeitnehmer des Spitalsbetreibers ist, da er dort als Arzt angestellt ist. Seinem Arbeitgeber ist die Einsichtnahme in ELGA gem § 14 Abs 3 Z 5 ausdrücklich verboten. Allerdings besteht eine Ausnahmebestimmung für jene Fälle, in denen ELGA-GDA ihre eigenen Mitarbeiter behandeln/betreuen. In

⁹⁾ § 14 Abs 1 und § 18 Abs 4.

¹⁰⁾ „Lebenswichtige Interessen“ ist ein datenschutzrechtlicher Begriff, der vor allem auf (medizinische) Notfälle abstellt. Er ist zu unterscheiden vom Begriff der „lebensrettenden Maßnahmen“, die in medizinischen Notfällen oftmals erforderlich sind und deren Durchführung dann im „lebenswichtigen Interesse“ der Betroffenen steht, dh datenschutzrechtlich jedenfalls zulässig ist.

¹¹⁾ Näher dazu in Teil 2 III.B.1.b), Die Eingriffsermächtigungen Rz 142 ff.

diesen Fällen dürfen die Arbeitgeber ausnahmsweise auf die ELGA-Gesundheitsdaten ihrer Arbeitnehmer zugreifen und zwar, wenn

- die betreffenden ELGA-Teilnehmer zuvor ausdrücklich auf ihre Teilnehmerrechte¹²⁾ hingewiesen wurden und
- technisch sichergestellt ist, dass nur die in die Behandlung eingebundenen Personen, also zB nicht die Personalabteilung, Zugriff auf ELGA haben.

15 Strafrechtlich sanktioniert sind dabei nur

- Zugriffe in Gewinnerzielungs- oder Schädigungsabsicht oder
- Zugriffe, die berechtigte Interessen der Personen, auf deren Daten zugegriffen wurde, verletzen,

nicht jedoch bloß unbefugte Zugriffe¹³⁾.

D. Der Sturz eines betagten Menschen

16 Beispiel:

Frau N. ist 76 Jahre alt. Sie nimmt seit zehn Jahren blutverdünnende Medikamente, da sie an einem Herzklappenfehler leidet. Gegen ihren hohen Blutdruck nimmt sie zusätzlich ein Präparat. Frau N. ist ELGA-Teilnehmerin. Als sie beim Backen der Geburtstagstorte für ihren Enkel Stefan stürzt, besteht der Verdacht auf einen Oberschenkelhalsbruch. Zum Zeitpunkt des Unfalls ist sie alleine zu Hause und hat ihre Krankengeschichte¹⁴⁾ nicht griffbereit. Als die Rettung eintrifft, vergisst sie, die Sanitäter darauf hinzuweisen, dass sie nach ihren Befunden suchen. Außerdem ist sie so verwirrt, dass sie bei der Aufnahme ins Spital nicht mehr weiß, welche Medikamente sie tatsächlich regelmäßig einnimmt.

Der Arzt, der sie behandelt, nimmt ihre Personaldaten auf und startet eine ELGA-Abfrage.

¹²⁾ Näher dazu in Teil 2 V.B, Die Rechte der ELGA-Teilnehmer Rz 165 ff.

¹³⁾ Näher dazu in Teil 2 XII.B.2, Rechtslage nach dem ELGA-Gesetz 250 ff.

¹⁴⁾ Näher dazu in Teil 2 X.D, Die Datenspeicher Rz 235 ff.